



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rethem (Aller) zum 31.12.2019 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 10.07.2023

- Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Stadt Rethem (Aller) ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst wurden.
- Rd.-Nr. 5.2 Die unter TZ 4.5 genannte Vergabe der bauleitplanerischen Leistungen „Aufstellung Bebauungsplan Nr. 21 - An der Klotzeburg“ ist entgegen der bestehenden Regelung nicht angezeigt worden. Dem im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung vorgelegten und entsprechend angenommenen Angebot ist zu entnehmen, dass neben den nach HOAI berechneten Grundleistungen in Höhe von 25.000,00 € netto auch weitere Leistungen in Höhe von insgesamt 20.690,00 € netto vereinbart wurden. Für letztere lagen keine Vergleichsangebote vor.
- Im Berichtsjahr ist im Übrigen die Beschaffung eines Kletterturms für den Außenbereich des Kindergartens im Wert von 14.351,40 € brutto (12.060,00 € netto) eingeleitet worden. Dem Vergabevorgang konnte keine Auftragswertschätzung entnommen werden. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2019 der Anwendungsbereich des NTVergG bereits ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 € galt, wäre bei ordnungsgemäßer Auftragswertschätzung (unter Berücksichtigung, dass die Holzart Robinie o. ä. vorgegeben wird) ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften des NTVergG und des 1. Abschnitts der VOL/A durchzuführen gewesen. Es wurden lediglich formlos Vergleichsangebote eingeholt. Die Auftragserteilung erfolgte an den zweitgünstigsten Bieter. Da nach den vorgelegten Unterlagen keine Festlegung und Bekanntgabe von Leistungs- und Zuschlagskriterien erfolgte und den Bietern keine bestimmte(n) Holzart(en) verbindlich vorgegeben wurden, genügt die Auswahlentscheidung zudem nicht den vergaberechtlichen Transparenzanforderungen.
- Künftig ist darauf zu achten, dass die Vergabeverfahren eingehalten werden.

Rethem (Aller), 03.08.2023

Stadt Rethem (Aller)


Björn Symank
Stadtdirektor